

Achte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München

Vom 22. Januar 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München vom 7. Juli 2016, die zuletzt durch Satzung vom 20. Oktober 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:
„§ 49 Inkrafttreten“
2. In § 39 Satz 3 werden nach den Wörtern „Prüfungsberechtigung nach“ die Wörter „Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit der“ eingefügt.
3. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.“
4. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46,
 3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.“
5. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Thesis“ das Wort „Master's“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
6. In der Überschrift zu § 49 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
7. Die Anlage 1: Module wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Module ersetzt.

8. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

Anlage 1: Module

Pflichtmodule und Wahlmodule

1. Erziehungswissenschaften (zu erbringen sind insgesamt **45 Credits**, davon 34 Credits als Prüfungsleistung und 11 Credits als Studienleistung. Alle Module sind Pflichtmodule.)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unter- richts- sprache	Gewich- tung
ED0325	Aufgabenfelder des Lehrberufs erschließen und reflektieren	S + P	1	2+4	5	Bericht (SL)	10 - 14 Seiten	Deutsch	
ED0326	Sich persönlich entwickeln und reflektieren	S	1	3	4	Lernport- folio (SL)	20-30 Lernport- folio- Beiträge	Deutsch	
SOT100 09	Berufliches Lehren und Lernen reflektieren	S	3	2	2	Lernport- folio (SL)	15 – 20 Lernport- folio- Beiträge		
SOT101 36	Sich als professionelle Lehrkraft an beruflichen Schulen begreifen	V + S	1	2+2	5	Klausur + Projekt- arbeit	60 - 90 Min. + 20.000 – 30.000 Zeichen	Deutsch	
SOT101 37	Bezugskonzepte beruflicher Fachdidaktik verstehen	V + Ü	2	2+1	5	Lernport- folio	10 - 15 Seiten	Deutsch	
ED0329	Lehr-Lernprozesse verstehen I	V + S	1	2+2	5	Klausur	60 - 90 Min.	Deutsch	
ED0330	Berufliche Lehr- Lernprozesse forschungsgelenkt analysieren und erschließen	S + S	2	2+2	5	Projekt- arbeit	10 - 15 Seiten und Kurz- präsen- tation	Deutsch	
ED0331	Entwicklung von Lernenden begleiten	S	4 - 5	4	6	Wiss. Ausarbei- tung	8 - 11 Seiten	Deutsch	
ED0332	Unterricht und Schule entwickeln	S	5 - 6	4	8	Projekt- arbeit	10 - 15 Seiten	Deutsch	
ED0340	Master's Thesis Berufliche Bildung integriert		4 - 6		30	Wiss. Ausarbei- tung		Deutsch	

2. Fachdidaktik Elektrotechnik und Informationstechnik (Pflichtmodule, zu erbringen sind 9 Credits)

SOT100 10	Kompetenz- und handlungsorientierten Unterricht in der Elektrotechnik konzipieren und umsetzen	S	3	2	3	Laborleistung (Unterrichtsversuch)	1 Unterrichtssequenz	Deutsch	
ED0405	Technikdidaktische Lernumgebungen strukturieren und planen	S + S	2	2+2	6	Lernportfolio	20 – 30 Seiten	Deutsch	

3. Unterrichtsfach

3.Ma. Mathematik (zu erbringen sind insgesamt 36 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache	Gewichtung
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------	------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Mathematik (zu erbringen sind insgesamt 18 Credits):

MA9926	Geometrie für Lehramt an Beruflichen Schulen	V + Ü	1	4+2	9	Klausur	90 Min.	Deutsch	
MA9944	Stochastik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	2	4+2	9	Klausur	90 Min.	Deutsch	

Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik (zu erbringen sind insgesamt 9 Credits, davon 6 Credits als Prüfungsleistung und 3 Credits als Studienleistung):

MA9934	Numerik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	1 - 4	3+2	6	Klausur	60 Min.	Deutsch	
MA9915	Algorithmische Mathematik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	1 - 4	3+2	6	Klausur	60 Min.	Deutsch	
CIT5139 011	Mathematische Modelle, Methoden, Algorithmen und Anwendungen für Lehramt an beruflichen Schulen	VI	1-4	6	6	Wiss. Ausarbeitung oder Mündl. Prüfung	2500-3000 Wörter oder 15 Min.	Deutsch	
MA9908 (v2)	Dynamische Geometrie für Lehramt an Beruflichen Schulen	Ü	1 – 4	2	3	Präsent. (SL)	10 - 20 Min.	Deutsch	

MA9910 (v2)	Computer-Algebra	Ü	1 – 4	2	3	Präsent. (SL)	10 - 20 Min.	Deutsch	
MA9950	Proseminar für Lehramt an beruflichen Schulen	S	1 – 4	2	3	Präsent. (SL)	45 - 60 Min. (Vortrag und Diskussion ca. 4 Seiten (Handout))	Deutsch	

Die Auflistung dieser Wahlmodule ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Homepage der TUM School of Social Sciences and Technology auf der Seite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der empfohlene Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Bereich Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik wird jeweils aktuell auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology veröffentlicht. Weitergehende Empfehlungen können bei der Studienberatung in Erfahrung gebracht werden.

Pflichtmodule Fachdidaktik Mathematik (zu erbringen sind insgesamt **9 Credits**)

ED0333	Grundlagen der Mathematikdidaktik für das berufliche Lehramt	S	1	3	3	Klausur	60 Min.	Deutsch	
ED0334	Vertiefung der Mathematikdidaktik für das berufliche Lehramt	V + Ü + S	2 - 3	2+1+2	6	Klausur; Übungs- leistung (SL)	60 Min.; 1 Unter- richts- stunde an Schule mit Stunden- entwurf sowie Reflexion der Stunde 8 - 11 Seiten	Deutsch	

3.Ph. Physik (zu erbringen sind insgesamt **36 Credits**, davon **27 Credits** als Prüfungsleistung und **9 Credits** als Studienleistungen)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unter- richts- sprache	Gewich- tung
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	------------------------------	-----------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Physik

PH9118	Höhere Physik 1	V + Ü	1	4+2	9	mündl. Prüfung	30 Min.	Deutsch	
PH9119	Höhere Physik 2	V + Ü	2	4+2	9	mündl. Prüfung	30 Min.	Deutsch	
PH9128	Physikalisches Praktikum für MBB Integriert	P	1 - 3	7	9	Labor- leistung (SL)	7-10 Versuche	Deutsch	

Pflichtmodule Fachdidaktik Physik

SOT10003	Einführung in die Fachdidaktik der Physik (MBBI)	V	1	2	3	Klausur	60 - 90 Min.	Deutsch	
SOT10004	Physikbezogene Lehr- und Lernsituationen gestalten und evaluieren	S + S	2 - 4	2+2	6	Lernportfolio	3-5 Aufgaben	Deutsch	

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
 S = Seminar; SL = Studienleistung; Min. = Minuten;

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert mit der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert mit der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen einem ingenieurwissenschaftlichen Berufsfeld im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik und dem jeweiligen Unterrichtsfach Mathematik oder Physik,
- 1.3 Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
- 1.4 besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Themen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3 genannten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 31. Mai im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein Nachweis der bis zum 31. Mai erbrachten einschlägigen beruflichen Praktika oder ein Nachweis über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3,
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,

- 2.3.4 eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4-Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Berufliche Bildung integriert mit der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischen Begabungen sie sich für diesen Studiengang für besonders geeignet halten; eine besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.5 ggf. ein Nachweis über pädagogische und nicht-pädagogische Tätigkeiten,
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt auch die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Academic Program Director aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHIG sein. ⁴Der Kommission soll in der Regel eine Lehrkraft an beruflichen Schulen mit Prüfungsberechtigung nach BayHSchPrüferV angehören. ⁵Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. ⁶Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ⁷Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ⁸Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ¹⁰Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹¹Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹²Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand der vorher definierten Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerbern und Bewerberinnen.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der am Studiengang beteiligten Schools. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 10 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

5.1.1 Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den folgenden elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung und des Masterstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München:

1. Grundlagen der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik (106 Credits)
2. Grundlagen des gewählten Unterrichtsfachs Mathematik oder Physik (jeweils 36 Credits)

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 40 Punkte (15 Punkte Berufliche Fachrichtung, 25 Punkte Unterrichtsfach) vergeben. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung und des Masterstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

5.1.2 Note

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 15. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerbern und Bewerberinnen, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Schnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen.

5.1.3 Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von der jeweiligen Auswahlkommission, unabhängig voneinander, auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Sprachkompetenz:
Sachliche, ansprechende, orthografisch und grammatikalisch richtige Formulierung des Anliegens
2. Besondere Leistungsbereitschaft:
Darlegung der einschlägigen Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.4)
3. Besondere Eignung:
Reflexion über eigene Kompetenzen und Begabungen in Zusammenhang mit den Inhalten und Zielen des Studiengangs.

³Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der Kriterien, wobei die drei Kriterien wie folgt gewichtet werden: 1. 3 Punkte, 2. und 3. je 6 Punkte. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.4 Berufspraktische Erfahrungen und Tätigkeiten (mit Relevanz für den Studiengang)

Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den Nachweis von berufspraktischen Erfahrungen und Tätigkeiten gemäß 2.3.2 und 2.3.5 erbringen, erhalten

- 1) für den Nachweis pädagogischer Tätigkeiten maximal 15 Punkte; berücksichtigt werden
 - Nachhilfetätigkeiten,
 - didaktische Erfahrungen,
 - schulnahe Erfahrungen,
 - (sozial-) pädagogische Erfahrungen;
- 2) für den Nachweis nicht-pädagogischer Tätigkeiten maximal 5 Punkte; berücksichtigt werden
 - ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - besondere schulische, universitäre oder außerschulische Leistungen;
- 3) Berufliche Qualifikationen

¹Bewerber bzw. Bewerberinnen, die zum 31. Mai 30 Wochen Berufspraktikum gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 vorweisen können, erhalten 1 Punkt. ²Pro zusätzlicher erbrachter Praktikumswoche erhalten sie weitere 0,5 Punkte. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 10 bei 48 Wochen Berufspraktikum. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei einer für die Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung werden 10 Punkte vergeben.

5.1.5 Die Punktzahl der ersten Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.6 ¹Wer in Stufe 1 des Eignungsverfahrens mindestens 75 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Berufliche Bildung mit der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik und/oder dem Masterstudiengang Berufliche Bildung mit der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik im Umfang von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.7 Wer weniger als 50 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

Eignungsgespräch

¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Kompetenz und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern und Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

1. ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Berufliche Bildung Integriert vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
2. ¹Findet die Prüfung für mehr als ein Unterrichtsfach statt, nimmt pro weiterem Fach ein weiterer Prüfender oder eine weitere Prüfende an der Prüfung teil. ²Jedes Auswahlkommissionsmitglied und ggf. der oder die weitere Prüfende nach Satz 1 bewertet unabhängig folgende Themenschwerpunkte:
 - a) Leistungsbereitschaft (maximal 16 Punkte; pro Aspekt maximal 4 Punkte möglich),
 - b) pädagogische Eignung für den Lehrberuf (maximal 16 Punkte; pro Aspekt maximal 4 Punkte möglich),
 - c) Kenntnisse in Themen der angestrebten Fächerkombination (maximal 8 Punkte; pro Aspekt maximal 4 Punkte möglich),

a) Leistungsbereitschaft (0-16 Punkte)
1. kann spezifische Interessen an der Lehramtsausbildung und der Ausübung des Lehrberufs darlegen
2. kann das Interesse Lehrkraft zu werden durch eigene praktische Erfahrung begründen (z.B. Leitung von Jugendgruppen, Schulpraktikum, Betreuung Kinder/Jugendliche, etc.)
3. reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit der Ausbildung in dem Studiengang
4. reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über realistische Möglichkeiten, diese durch den Studiengang zu erreichen

b) Pädagogische Eignung für den Lehrberuf (0-16 Punkte)
1. kennt Eigenschaften einer guten Lehrkraft und reflektiert eigene Eigenschaften diesbezüglich
2. erkennt Entwicklungsbedarfe und setzt sich Ziele, an denen sie/er im Masterstudium arbeiten möchte
3. erkennt Schattenseiten des Lehrberufs und reflektiert eigenen Umgang damit
4. Erwartungen an die Ausbildung im Master stimmen mit den Ausbildungsinhalten überein

c) Kenntnisse aus den Fächern der beworbenen Fächerkombination (0-8 Punkte)
1. kann Themen aus der beruflichen Fachrichtung (Metalltechnik/Elektrotechnik) nennen und konkrete Bezüge dieser zum Erststudium herstellen
2. kann Themen des Unterrichtsfaches (Mathematik/Physik) nennen und konkrete Bezüge dieser zum Erststudium herstellen

³Jedes Auswahlkommissionsmitglied und im Falle des Satzes 1 jeder und jede Prüfende hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁵Die maximal für das Eignungsgespräch zu vergebende Punktzahl beträgt damit 40 Punkte. ⁶Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.1.1 (Fachliche Qualifikation, 0 - 40 Punkte), und Nr. 5.2 (Eignungsgespräch, 0 - 40 Punkte). ⁷Wer 60 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ⁸Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 60 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und - ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.6 bereits festgelegten Auflagen - durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang mit der entsprechenden Fachrichtung und dem entsprechenden Unterrichtsfach.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder und ggf. weiteren Prüfenden, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 9. Juli 2025, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. VII.2-BS9008.0/66/1 vom 10.12.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. Januar 2026.

München, 22. Januar 2026
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Januar 2026 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 2026.